Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 39

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militär-Zeitung.
Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVI. Jahrgang.

Basel. XVI. Jahrgang. 1870. Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester in franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Soll es neben dem allgemeinen Unterricht noch einen besondern militärischen geben und in welcher Form? — Ueber Märsche und Marschgefechte. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben. Verordnung betreffend die Vergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidg. Stabes und der Kavallerie. Grenzbesetzung. Veränderung in der Armee-Eintheilung. Veränderung der Absehen der Repetir- und Hinterladunasgewehre. Verbot von Waffenverkauf. † Eidg. Oberst Kloß. Unsere Militärärzte in Frankreich. Fabrikation der Vetterli-Repetirgewehre. Eine zweite Centralschule. Wirksamkeit der Agentur des internationalen Komites.

Soll es neben dem allgemeinen Unterricht noch einen besondern militärischen geben und in welcher Form?

Antwort auf diese für 1870 durch die Militärgesellschaft ausgeschriebene Preisfrage von J. Morschell, Major im eidg. Geniestab.

„Est modus in rebus."

Wenn zu jeder Zeit die Frage des Unterrichts sich des Vorzuges erfreute, die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde auf sich zu ziehen, so ist dieselbe doch nie in einer so lebhaften, ja wir möchten sagen, so fieberhaft aufgeregten Zeit, wo alle Probleme, welche dieselbe umfaßt, aufgerüttelt sind, behandelt worden. — Zum Beweise führen wir die zahlreichen Gesellschaften, welche diesen Gegenstand zum Ziel ihrer Arbeiten machen*), die Zeitungsartikel, Broschüren und Bücher an, welche beinahe täglich auf den Kampfplatz der Diskussion geworfen werden.

Man kann sagen, daß alle Gegenstände, welche direkt oder indirekt auf den Unterricht Bezug haben, einer Prüfung unterzogen werden, und daß keiner derselben den Reformplänen der Schule entgeht; das Alter der Schüler, die Anzahl der Unterrichtsstunden und der Unterrichtsgegenstände, die primäre, sekundäre, höhere Lehrweise, sowie die für Universitäten und Professoren, alles bis auf die Schul- und Gesundheitslehre, muß durch den Sieb der Kritik passiren; wenn man auf der einen Seite alle Gegenstände, welche nicht mit dem Alter, der Stellung, welche die Schüler in der Gesellschaft einnehmen sollen, oder der Spezialisation, die durch das stete Wachsen der menschlichen Kenntnisse nothwendig ist, im Einklang sind, zu beschneiden sucht, so gibt sich dagegen die ausgesprochene Absicht kund, in den Volksunterricht die wesentlichsten Nachweise über die Staats-Oekonomie, den Ackerbau, die Gesundheitslehre u. s. w. einzuführen.

In Angesicht einer solchen Bewegung konnte die Frage, welche den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, nicht verfehlen, in einem Land, wo der Name eines Bürgers gleichbedeutend mit dem eines Soldaten ist, aufgeworfen zu werden, was auch von verschiedener Seite, und besonders von Hrn. Stämpfli geschehen ist, welcher den Vorschlag gemacht hat, die Kinder durch die öffentlichen Lehrer einexerziren zu lassen, wodurch diesen die Vorbereitung unserer Milizen zufallen müßte. Der Augenblick, diesen Gedanken anzuregen, war um so gelegener, als die Reorganisation der schweizerischen Militär-Organisation auf der Tagesordnung steht. Der volksthümliche Militärunterricht hat in Gestalt der folgenden Artikel in dem von Hrn. Bundesrath Welti ausgearbeiteten Projekt Eingang gefunden:

Art. 90. Die Kantone sind verpflichtet, der schulpflichtigen männlichen Jugend denjenigen militärischen Unterricht zu ertheilen, welcher mit den gymnastischen Uebungen verbunden werden kann.

Art. 91. Vier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes dürfen nur solche Volksschullehrer neu angestellt werden, welche die militärische Bildung besitzen, die für einen Infanterieoffizier vorgeschrieben ist.

Die militärische Bildung dieser Lehrer geschieht durch den Bund.

Art. 93. Die zur Vollziehung dieser Vorschriften nöthigen Anordnungen sind den Kantonen überlassen.

Diese Vorschläge haben, wie sich erwarten ließ, die in die Sache gezogenen Volksschullehrer lebhaft in Bewegung gesetzt, und es gab beinahe nur eine

*) Seit weniger als 5 Jahren sind in Genf allein drei Gesellschaften entstanden, als: die Sektion der pädagogischen Gesellschaft der französischen Schweiz (1865), die Gesellschaft für den Fortschritt der Studien (1869) und die internationale Gesellschaft des höhern Unterrichts (1870).